



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Deutsche Gesellschaft für
Soziale Psychiatrie e.V.
Zeltinger Straße 9

50 969 Köln
info@dgsp-ev.de

Situation besonders schutzbedürftiger Menschen im Asylverfahren

Schreiben vom 28.05.2018)
230-7406/728-18
Nürnberg, 18. Juni 2018
Seite 1 von 4

Sehr geehrter Herr Suhre,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Die Präsidentin des Bundesamtes, Frau Cordt, hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich im Folgenden nur auf die Aspekte eingehe, für die das Bundesamt zuständig ist. Zur Situation in den Bundesländern und insbesondere in den Aufnahmeeinrichtungen stehen mir leider keine Informationen zur Verfügung.

Als Vorbemerkung möchte ich vorausschicken, dass für die Unterbringung und Versorgung besonders schutzbedürftiger Personen im Asylverfahren, zu denen auch Menschen mit Behinderung zählen, die Länder zuständig sind. Regelmäßig ist daher die Aufnahmeeinrichtung die erste Stelle, die den Bedarf der Berücksichtigung einer besonderen Vulnerabilität feststellt.

Im Bundesamt werden keine Statistiken geführt, die Aufschluss über die Anzahl von Asylantragstellern mit Behinderungen oder besonders zu berücksichtigenden Beeinträchtigungen geben. Insoweit liegen keine Angaben darüber vor, in wie vielen Fällen dem Bundesamt z.B. seitens der Landesstellen gem. § 8 Absatz 1b AsylG Informationen über vorliegende Behinderungen oder relevante Beeinträchtigungen zugegangen sind, oder ob entsprechende Erkenntnisse im Rahmen der Annahme oder Bearbeitung von Asylanträgen im Bundesamt selbst gewonnen wurden.

Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Postanschrift:
90343 Nürnberg

Tel. +49 911 943-24822
Fax +49 911 943-

bearbeitet von:

[REDACTED]

REFERAT 230

[REDACTED]

[REDACTED]@bamf.bund.de

www.bamf.de

19. Juni 2018



Seite 2 von 4

Soweit das Bundesamt jedoch über solche Informationen verfügt, werden sie bei der Antragsannahme bzw. bei der Anhörung oder im Rahmen der Bearbeitung angemessen berücksichtigt.

Hierauf wird an verschiedenen Stellen der Dienstanweisung des Bundesamtes eingegangen; u.a. wird auch auf das vom Bundesamt erarbeitete Konzept zur Identifizierung vulnerabler Personen hingewiesen. Bezüglich eventuell zu treffender Maßnahmen und deren Realisierung kommt es erheblich darauf an, um welche Art von Beeinträchtigung es sich handelt. Soweit es dem Bundesamt möglich ist, werden entsprechende Maßnahmen getroffen (z.B. Sicherstellung des Zugangs zum Gebäude, Beteiligung eines Gehörlosendolmetschers; s.a. BT-Drucksache 18/11603 vom 22.03.17). Sollte wegen der Beeinträchtigung z.B. ein Betreuer bestellt worden sein oder ein Beistand Antragsteller/innen begleiten, ist mit deren Einverständnis auch eine Einbeziehung in die Anhörung möglich. Ebenso finden eingereichte Atteste oder Gutachten Berücksichtigung im Verfahren. Dies bezieht sich sowohl auf Personen mit ständigen Beeinträchtigungen wie auch auf solche mit temporären gesundheitlichen Problemen, die die Teilhabe am Verfahren beeinträchtigen könnten.

Darüber hinaus werden Entscheider/innen im Rahmen der allgemeinen Ausbildung für den Umgang mit körperlich und geistig beeinträchtigten oder anderweitig vulnerablen Personen in der Anhörungssituation sensibilisiert. Dies beinhaltet die Feststellung von Handlungsbedarf bei vorliegenden Erkenntnissen zu Vulnerabilität im Rahmen der Vorbereitung der Anhörung sowie ggf. notwendige und mögliche Maßnahmen, wenn Erkenntnisse erst im Rahmen der Anhörung gewonnen werden - inkl. Ersthelferleistungen für den Notfall.

In der Grundlagenschulung „Anhörungstechniken“ werden die Grundlagen für einen Umgang mit körperlich und geistig beeinträchtigten oder anderweitig vulnerablen Personen in der Anhörungssituation vermittelt. Die Teilnahme an diesem Schulungsmodul ist für alle Entscheiderinnen und Entscheider Pflicht. Die Schulung wird nach europäischem Standard auf der Grundlage der Richtlinie 2011/95/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (Qualifikationsrichtlinie) durchgeführt.

Darüber hinaus haben bis 2015 alle Entscheider/innen an einer Interkulturellen Sensibilisierung teilgenommen, die u.a. auch auf Aspekte der Ambiguitätstoleranz und dafür geeignete Maßnahmen für eine erfolgreiche Antragstellung und Anhörung eingeht. Die vor dem Hintergrund des enormen Flüchtlingszuzugs und der damit verbundenen raschen Aufstockung des Personals des Bundesamts unterbrochene interkulturelle Sensibilisierung wird ab Juli 2018 mit einem stark erweiterten und neu ausgerichteten Konzept wieder aufgenommen.



Seite 3 von 4

Die neue Schulungsmaßnahme „Diversitätssensibilisierung und Antidiskriminierung“ wird zielgruppengerecht für alle Mitarbeitenden des Bundesamtes entwickelt, um auf die speziellen Bedarfe und Herausforderungen insbesondere der Entscheider/innen eingehen zu können. Im Zentrum der Schulungsinhalte sollen die Sensibilisierung für individuelle sowie institutionelle Formen von Diskriminierung und Rassismus stehen, die Diversitätskompetenz der Mitarbeitenden soll gestärkt werden. Die Mitarbeitenden sollen u.a. sensibilisiert werden, um Pauschalisierungen, Vorurteile und gruppenbezogene Ablehnungen insbesondere gegenüber Geflüchteten, Migrantinnen und Migranten, Musliminnen und Muslimen, LGBTI sowie Menschen mit Behinderungen erkennen.

Zudem setzt das Bundesamt für die Bearbeitung von Asylanträgen verschiedener Gruppen vulnerabler Personen besonders geschulte Mitarbeiter/innen ein. Dies sind sog. Sonderbeauftragte (SB) für die Gruppen unbegleitete Minderjährige (ca. 230 SB), geschlechtsspezifisch Verfolgte (ca. 120 SB), Opfer von Menschenhandel (ca. 60 SB) sowie Folteropfer und traumatisierte Personen (ca. 110 SB). Ein flächendeckender Einsatz ist für alle Gruppen vulnerabler Personen angestrebt. Die Sonderbeauftragten übernehmen die Fallbearbeitung oder sind je nach Fallgestaltung daran zu beteiligen. Sie stehen jedoch in jedem Fall für Hilfestellungen anderer Mitarbeitenden zur Verfügung. Die Ausbildung der Sonderbeauftragten erfolgt zweistufig über speziell hierfür entwickelte Schulungen. Zum Einen findet die Schulung „Anhörung vulnerabler Personen“ im Rahmen des European Training Curriculums des Europäischen Asylunterstützungsbüros (EASO) statt, welche speziell auf geistige und körperliche Beeinträchtigungen, sowie Traumata und PTBS sowie deren Auswirkungen auf eine Anhörungssituation eingeht. Zum Anderen werden in den nationalen Schulungen die rechtlich zu würdigenden Grundlagen sowie psychologische und soziokulturelle Aspekte geschult, um das fachliche Hintergrundwissen zu vertiefen.

Im Hinblick auf eine von Ihnen angesprochene unabhängige Verfahrensberatung für Menschen mit besonderen Bedarfen kann ich Ihnen mitteilen, dass das Bundesamt 2017 ein Pilotprojekt „Asylverfahrensberatung“ durchgeführt und evaluiert hat. Der Bericht wurde dem Bundesministerium des Innern als Entwurf zur Prüfung vorgelegt. (s.a. BT-Drucksache 19/873 vom 22.02.18). Gleichzeitig formuliert der Koalitionsvertrag 2018 in Zusammenhang mit Ankerzentren die Notwendigkeit einer unabhängigen, flächendeckenden Asylverfahrensberatung und einer speziellen Rechtsberatung für besonders vulnerable Personengruppen.



Seite 4 von 4

Vor dem Hintergrund des Pilotprojektes und des Koalitionsvertrages ist für 2019 die flächendeckende Umsetzung einer Asylverfahrensberatung geplant. Die Ausgestaltung befindet sich in Abstimmung.

In der Hoffnung, dass diese Informationen Ihre Fragen hinreichend beantworten, verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Abteilungsleiterin Internationale Aufgaben, Grundlagen Asylverfahren und Migration, Sicherheit im Asylverfahren